



ÖFFENTLICH

DN.: 2013/0184 vom 21.08.2013

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	10.09.2013	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Antrag auf Ansiedlung eines Netto-Marktes Ecke Gausebrink/Kard.-von-Galen-Straße vom 16.08.2013

Beschlussvorschlag:

Der Antrag auf Ansiedlung eines Netto-Marktes Ecke Gausebrink/Kard.-von-Galen-Straße vom 16.08.2013 wird abgelehnt.

Sachdarstellung:

Mit Datum vom 16.08.2013 ist der als Anlage beigefügte Antrag auf Ansiedlung eines Netto-Marktes auf dem Eckgrundstück Gausebrink/Kard.-von-Galen-Straße gestellt worden.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 48 „Gewerbegebiet zwischen Gausebrink und Bundesbahn“ weist in diesem Bereich ein Gewerbegebiet aus, in dem Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtypischen und zentrumsbildenden Sortimenten ausgeschlossen sind. Zulässig sind nur Handels- und Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtypischen Sortimenten bis zu einer Verkaufsfläche von 250 m². Insofern ist die geplante Nutzung als Netto-Markt mit einer Verkaufsfläche von 1.000 m² unzulässig.

Entsprechend dem Einzelhandelsgutachten sind Läden dieser Größenordnung nur in der Innenstadt von Ochtrup zugelassen worden, um die Attraktivität und Besucherfrequenz in der Innenstadt zu steigern. Damit die Ansiedlung solcher Geschäfte innerhalb von MI-, GE- und GI-Gebieten vermieden wird, wurden die entsprechenden Bebauungspläne überarbeitet und der Ausschluss von innenstadtypischen Sortimenten – wie hier im Bebauungsplan Nr. 48 - vorgenommen.

In Absprache mit der IHK hat die Stadt Ochtrup bisher konsequent gehandelt und alle Nachfragen der Vergangenheit auf Errichtung von Lebensmittelmärkten außerhalb des Innenstadtbereiches abgelehnt (z.B. Lebensmittelmarkt Ecke Gronauer Straße/Am Spieker, Nienborger Damm). Auch ist es nach Auffassung der IHK in Ochtrup nicht notwendig, in der „Außenstadt“ Lebensmittelmärkte anzusiedeln, da im Innenstadtbereich eine Vielzahl unterschiedlicher Märkte vorhanden sind. Es ist nicht sinnvoll, die Konkurrenz hierzu außerhalb der Innenstadt zuzulassen.

Zur Vermeidung eines Präzedenzfalles sollte daher im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 48 eine Abweichung von der bisherigen Handhabung nicht erfolgen.

Umweltrelevanz:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Entfällt.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Koke